

ZH_OBERGERICHT RB250001 vom 3. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250001

FR: ZH_OBERGERICHT RB250001 du 3 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250001 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 2

Der Kostenentscheid ist selbstständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO (vgl. auch Art. 405 Abs. 1 ZPO sowie act. 6). Mit ihr können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-SPÜHLER, 4. Aufl. 2024, Art. 321 N 4). Es gelten mindestens dieselben Begründungsanforderungen wie für die Berufung. So hat sich die Beschwerde führende Partei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet bzw. inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Dieser Anforderung genügt sie nicht, wenn sie lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert und darlegt, weshalb der im erstinstanzlichen Verfahren behauptete Anspruch begründet ist. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein. Dies setzt voraus, dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_60/2024 vom 26. August 2024, E. 3.1; Art. 321 ZPO; BSK ZPO-SPÜHLER, a.a.O., Art. 321 N 17; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 321 N 15 ff.). Kommt die beschwerdeführende Partei diesen Anforderungen nicht nach, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (BGer 5A_60/2024 vom 26. August 2024, E. 3.1; OGer ZH PS240150 vom 23. August 2024 E. 2; OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024 E. 3.1.1; PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; ZR 110/2011 Nr. 80). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 -

E. 3

In ihrem Urteil legte die Vorinstanz zunächst die für ihren Ermessensentscheid über die Kostenfolgen zu berücksichtigenden Kriterien dar (act. 4 E. 4.1). Das Kriterium des mutmasslichen Obsiegens erachtete die Vorinstanz als nicht geeignet, da die summarische Prüfung des mutmasslichen Prozessausgangs kein eindeutiges Ergebnis ergebe. So sei es infolge Sistierung des Verfahrens nicht mehr zur Beweisabnahme und damit auch nicht zur Vervollständigung des Sachverhaltes gekommen (act. 4 E. 4.3). Die Argumentation der Beschwerdegegner 1-3, wonach sie gemäss Konkursverfahren im vorliegenden Verfahren obsiegt hätten, verfangen nicht, da diese auf im vorliegenden Verfahren nicht

gleichermaßen erstellten Belegen des Konkursverfahrens basiere, die keine entsprechenden Rückschlüsse zulassen würden. So hätte im vorliegenden Verfahren die Beweis- abnahme gemäss Beweisbeschluss erfolgen müssen. Dem Vorbringen des Be- schwerdeführers c, wonach die Konkursöffnung nicht zum Schaden der Be- schwerdegegner 1-3, sondern zu deren teilweisen Befriedigung geführt habe, könne sodann insofern nicht gefolgt werden, als dies einen Verfahrensausgang unterstelle, der gerade nicht mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne (act. 4 E. 4.5). Auch das Veranlassungsprinzip erachtete die Vorinstanz als untaugliches Kriterium. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde die Frage, ob eine vorwerfbare Begünstigung einer Gläubigerin erfolgt sei oder nicht. Dabei sei das Verhalten des Beschwerdeführers c, welches die Beschwerdegegner 1-3 zur vorliegenden Klage veranlasst habe, strittig, weshalb die Anwendbarkeit so- wohl des Veranlassungsprinzips im engen wie auch im weiten Sinne offen gelas- sen werden müsse (act. 4 E. 4.4). Weil der Beschwerdeführer c die Gegenstands- losigkeit des vorliegenden Verfahrens durch seinen Konkurs während des bereits hängigen Verfahrens indirekt veranlasst habe und die weiteren Kriterien für den Entscheid über die Kostenfolge nicht geeignet erscheinen würden, erwog die Vor- instanz schliesslich, dass die Beschwerdeführer a-c je zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung kosten- und entschädigungspflichtig seien (act. 4 E. 4.2 und 4.6).

E. 4

Den Beschwerdeführern a-c zufolge treffe es zu, dass der Beschwerdefüh- rer c die Insolvenzerklärung angemeldet habe und dass das Verfahren infolge Konkursöffnung sistiert worden sei. Aufgrund von Überschuldung hätte dieser

- 5 - jedoch keine andere Möglichkeit gesehen, als den Konkurs anzumelden (act. 2 III./B/Rz. 2). Gegen die von der Vorinstanz für ihren Ermessensentscheid über die Kostenfolgen erläuterten und berücksichtigten Kriterien haben die Beschwerde- führer a-c sodann nichts einzuwenden (act. 2 III./B/Rz. 5). Sie bringen jedoch vor, dass die mit vorinstanzlichem Beschluss richtigerweise als gegenstandslos ge- worden abbeschriebene Klage bei nicht eingetretener Gegenstandslosigkeit abzu- weisen gewesen wäre, da die Forderung bzw. das Nutzungsdarlehen der Mutter der Beschwerdeführer a-c gegenüber dem Beschwerdeführer c – wie das Beweis- verfahren, wäre es durchgeführt worden, klar ergeben hätte – tatsächlich bestehe bzw. bestanden habe und es ihrerseits somit an der erforderlichen Schädigungs- und/oder Schenkungsabsicht gefehlt hätte bzw. eine solche nicht nachgewiesen worden sei und nicht hätte nachgewiesen werden können (act. 2 III./B/Rz. 3 und 5). Infolgedessen hätten die Beschwerdeführer a-c aller Wahrscheinlichkeit nach obsiegt, weshalb die Gerichtskosten von den Beschwerdegegnern 1-3 zu tragen und die Beschwerdeführer a-c von diesen angemessen zu entschädigen seien (act. 2 III./B/Rz. 5). Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Klage selbst bei Unter- stellung einer Schädigungsabsicht und damit bei Obsiegen der Beschwerdegeg- ner 1-3 nur in dem Umfang gutzuheissen gewesen wäre, in dem die Forderungen der Beschwerdegegner 1-3 sowie der Beschwerdeführer a-c im gleichen Rang zu behandeln gewesen wären, weshalb die Beschwerdegegner 1-3 selbst bei Obsie- gen nicht mehr erhalten hätten als im Konkurs (act. 2 III./B/Rz. 4 und 6). All dies spreche dafür, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Be- schwerdegegner 1-3 gehen müssten (act. 2 III./B/Rz. 6). Allerhöchstens käme eine hälftige Aufteilung der Gerichtskosten und das Wettschlagen der Parteient- schädigung in Frage (act. 2 III./B/Rz. 7).

E. 5

Die Rechtsmittelschrift der Beschwerdeführer a-c enthält zwar durchaus eine Begründung. So bringen diese unter Bezugnahme auf das ihrer Ansicht nach klare Ergebnis des nicht durchgeführten Beweisverfahrens vor, dass sie infolge Fehlens bzw. mangels Nachweisbarkeit der erforderlichen Schädigungs- und/oder Schenkungsabsicht aller Wahrscheinlichkeit nach obsiegt hätten sowie dass die Beschwerdegegner 1-3 selbst bei Obsiegen nicht besser gestellt worden wären als im Konkurs. Auf die konkreten vorinstanzlichen Erwägungen gehen sie dabei jedoch

- 6 - nicht ein, so insbesondere auf die von der Vorinstanz erwogene Untauglichkeit des Kriteriums des mutmasslichen Obsiegens und den ungewissen Verfahrensausgang (vgl. act. 4 E. 4.3 und 4.5). Stattdessen wiederholen die Beschwerdeführer a-c das bereits in ihrer Stellungnahme vom 7. November 2024 vor Vorinstanz Vorgebrachte (vgl. act. 5/135) bzw. bringen Überlegungen vor, die ihrer Ansicht nach in der Kosten- und Entschädigungspflicht der Beschwerdegegner 1-3 resultieren müssten, ohne jedoch konkret aufzuzeigen, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid falsch sein soll bzw. inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewandt oder den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll. Auch betreffend ihre subsidiäre Forderung nach einer höchstens hälftigen Aufteilung der Gerichtskosten und dem Wettschlagen der Parteientschädigung fehlt es an einer Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie an jeglicher Begründung. Mangels Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid bzw. mangels hinreichender Begründung ist auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten (vgl. E. 2 hiervor). 6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer a-c kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Die Entscheidgebühr ist aus dem vom Beschwerdeführer c im Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss (Fr. 7'000.–) zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO; vgl. act. 10). Der entsprechende Überschuss wird dem Beschwerdeführer c zurückerstattet. 6.2 Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzusprechen: Den Beschwerdeführern a-c nicht, weil sie unterliegen, den Beschwerdegegnern 1-3 nicht, da ihnen keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.